

# 1 Die Karl-Franzens-Universität Graz

---

## 1.1 Adresse

Universitätsplatz 3

A - 8010 Graz

Telefon: +43 (0) 316 / 380-0

Telefax: +43 (0) 316 / 380-9140

## 1.2 Leitbild

Die Karl-Franzens-Universität Graz versteht sich als eine natur-, gesellschafts- sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Universität, die im Kanon mit den übrigen Bildungsinstitutionen, insbesondere den drei Universitäten in Graz, eine entsprechende Positionierung am Standort gewährleistet.

### **Leitende Grundsätze:**

- Verbindung von Forschung und Lehre (Forschungsgeleitete Lehre)
- Qualitativ hochstehende Forschung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gesellschaft
- Interdisziplinäre Kooperationen
- Internationale Vernetzung
- Förderung der Mobilität der MitarbeiterInnen und der Studierenden
- Nachwuchsförderung
- Wirtschaftlichkeit
- Gleichstellung, Gleichbehandlung und Frauenförderung

## 1.3 Geschichte

Als eine der ältesten Hochschulen Mitteleuropas wurde die Karl-Franzens-Universität Graz im Jahr 1585 durch den in Graz residierenden Erzherzog Karl II. von Innerösterreich, einem Habsburger, gegründet. Sehr rasch kam die mit der politischen Zielsetzung der Gegenreformation gegründete und von den Jesuiten geführte Universität zur vollen Blüte, vermittelte sie doch in den vorerst bestehenden Fakultäten, der Katholisch-Theologischen und der „Artistenfakultät“, der Vorläuferin



der späteren Philosophischen Fakultät, allen sozialen Schichten unentgeltlich eine elitäre Ausbildung.

Im 18. Jahrhundert übernahm nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahr 1773 der Staat die Universität, ganz im Sinn der absolutistischen Reformen dieser Zeit. 1778 entstand die juristische Fakultät, 1782 wurde das medizinisch-chirurgische Studium geschaffen. Kaiser Joseph II. verfügte 1782 die Umwandlung der Grazer Universität in ein Lyzeum, also in eine reine Lehranstalt. Erst 1827 wurde sie von Kaiser Franz I. wiederum zur Universität erhoben, sie trägt deshalb den Namen Karl-Franzens-Universität.

Das Jahr 1848 brachte die Einführung des Prinzips der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Die Universitäten wurden Träger der Wissenschaft, die Studierenden sollten fortan im Studium in das wissenschaftliche Forschen eingeführt werden. Es kam zur Schaffung einer starken Hochschulautonomie.

Der beginnende Ausbau der Universität ab den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts und die Gründung der Medizinischen Fakultät 1863 anstelle der niederärztlichen Ausbildungsform leitete die Epoche der Volluniversität mit nunmehr sechs Fakultäten ein. Auch in räumlicher Hinsicht wurde die Grazer Universität erweitert. 1895 wurde das Hauptgebäude auf dem gegenwärtigen Campus eröffnet. Eine Hochblüte der Universität setzte ein, die ungeachtet der wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis 1938 fort dauerte.

Der gravierende Einschnitt der NS-Ära mit der Zielsetzung der Schaffung einer politischen Hochschule brachte zahlreiche Entlassungen und die Aufhebung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit sich. 17 Prozent der Lehrenden, darunter die Nobelpreisträger Otto Loewi, Victor Hess und Erwin Schrödinger, sowie beinahe ein Drittel der Studierenden wurden aus „rassischen“, religiösen oder politischen Gründen entlassen und vertrieben.

Im Jahr 1945 wurde die Struktur, die die Universität vor 1938 hatte, wiederhergestellt.



Ende der fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts verzehnfachte sich die Anzahl der Studierenden von etwa 3.000 auf über 30.000, während sich die Anzahl der Lehrenden lediglich verdreifachte. Im Jahr 1999 erreichte die Studierendenzahl mit mehr als 32.000 ihren Höchststand. In den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Ausweitung der Fachgebiete, einer Vermehrung der Professuren und einer Modernisierung der Ausstattung.

Das Jahr 1975 bringt mit dem Organisationsgesetz das Ende der Professorenuniversität. AssistentInnen und Studierende erhalten Mitbestimmungsrecht in allen Gremien.

In den späten achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden im Zuge von Reformmaßnahmen zahlreiche Möglichkeiten des Auslandsstudiums für Studierende geschaffen, sodass es auch auf der studentischen Ebene zu einer verstärkten Internationalisierung gekommen ist.

Im Oktober 1996 wurde das Resowi-Zentrum, dessen Architektur international große Beachtung fand, nach nur zweieinhalb Jahren Bauzeit eröffnet und die bis dahin über die ganze Stadt verstreuten Institute der Rechtswissenschaftlichen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten konnten sich dort ansiedeln. Entworfen wurde das Resowi-Zentrum von Günther Domenig und Hermann Eisenköck, die den österreichweiten Architekturwettbewerb 1985 gewannen. Allein durch den Bau des Resowi-Zentrums mit seinen 36.000 Quadratmetern wurde der Campus um ein Viertel vergrößert.

Im Jahr 2002 tritt als Resultat der Universitätsreform, deren Ziel es war eigenverantwortliche Universitäten zu schaffen, das neue Universitätsgesetz in Kraft. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben nunmehr weitgehend unabhängig und mit voller Rechtsfähigkeit. Als Instrument zur Umsetzung dieses Ziels dient die Leistungsvereinbarung zwischen jeder einzelnen Universität und dem Bund. Im Zuge der Reform wird auch die Medizinische Fakultät zu einer eigenen [Universität](#).

- [Hier](#) finden Sie das Universitätsgesetz 2002 sowie weitere wichtige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.



- [Hier](#) finden Sie zusätzliche Informationen über den Campus, die Gebäude der Universität, das Universitätsviertel und einiges mehr.
- [Hier](#) finden Sie Informationen über NobelpreisträgerInnen und weitere berühmte Persönlichkeiten, die in Graz in der Forschung tätig waren.
- [Hier](#) finden Sie einige Zahlen und Fakten zur Karl-Franzens-Universität Graz.



## 1.4 Organisation und Struktur der Karl-Franzens-Universität Graz

### 1.4.1 Organigramm

[Hier](#) können Sie sich einen Überblick über den organisatorischen Aufbau der Karl-Franzens-Universität Graz verschaffen.

### 1.4.2 Leitung

Die Universitätsleitung besteht aus dem Universitätsrat, dem Rektorat, der Rektorin bzw. dem Rektor und dem Senat. Die Mitgliedschaft in mehr als einem dieser obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

#### Rektorat:

Das Rektoratsteam besteht aus 5 Mitgliedern:

- **der Rektorin**  
*Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper*
- **der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung**  
*Ao.Univ.-Prof. Dr. Renate Dworczak*
- **dem Vizerektor für Studium und Lehre**  
*Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek*
- **dem Vizerektor für Finanzen, Ressourcen und Standortentwicklung**  
*Dr. Peter Riedler*
- **dem Vizerektor für Forschung und Nachwuchsförderung**  
*Univ.-Prof. Dr. Peter Scherrer*

Die Rektorin / der Rektor hat den Vorsitz im Rektorat und ist dessen Sprecher/in. Entscheidungen werden im Rektorat mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin / des Rektors den Ausschlag. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen unter anderem die Erstellung der Satzung, des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und der Leistungsvereinbarung,



außerdem bestellt das Rektorat die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und teilt das Budget zu.

Die Funktion der Rektorin / des Rektors muss öffentlich ausgeschrieben werden. Der Universitätsrat wählt dann aus einem Dreivorschlag, der vom Senat erstellt wurde, die Rektorin / den Rektor aus. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben der Rektorin / des Rektors laut § 23 [U,OG 2002](#):

- Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Leitung des Amts der Universität
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister
- Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- Führung von Berufungsverhandlungen
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1

[Hier](#) finden Sie Foto und Lebenslauf der Rektorin *Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper*.

Die VizerektorInnen werden nach Anhörung des Senats und auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors vom Universitätsrat gewählt. Die Funktionsperiode der VizerektorInnen beträgt gleich wie die der Rektorin / des Rektors vier Jahre. Auch eine Wiederwahl ist zulässig. In der vom Rektorat erlassenen [Geschäftsordnung](#) wird festgelegt, welche Agenden den VizerektorInnen zukommen. Jene Abteilungen, die diese Agenden für die VizerektorInnen erfüllen, werden für die



jeweilige Funktionsperiode der Dienst- und Fachaufsicht der entsprechenden Vizerektorin / des entsprechenden Vizerektors unterstellt. Die aktuelle Zuordnung können Sie der [Sondernummer des Mitteilungsblattes vom 05.10.2007](#) entnehmen.

[Hier](#) finden Sie Fotos und Lebensläufe der Vizerektorin und der Vizerektoren.

### **Senat:**

Der Senat besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern, davon elf VertreterInnen aus der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen, drei VertreterInnen aus der Gruppe der UniversitätsdozentInnen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, einer/einem Vertreter/in des Allgemeinen Universitätspersonals und sechs StudierendenvertreterInnen. Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors die Satzung, die von jeder Universität selbst erlassen wird. In dieser Satzung wird unter anderem die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe sowie die Erlassung eines Frauenförderungsplans festgelegt. Weitere Aufgaben des Senats sind zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Ausschreibung der Funktion der Rektorin / des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin / des Rektors an den Universitätsrat sowie die Wahl von vier Mitgliedern des Universitätsrats. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

### **Universitätsrat:**

Der Universitätsrat besteht aus neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Der Universitätsrat wählt die Rektorin / den Rektor aus dem Dreivorschlag des Senats aus sowie die VizerektorInnen auf Grund eines Vorschlags der Rektorin / des Rektors und nach Stellungnahme des Senats. Zudem genehmigt er unter anderem den Entwicklungsplan sowie den Organisationsplan und kann die Rektorin / den Rektor und die VizerektorInnen abberufen.



### 1.4.3 Organisationseinheiten

Die Karl-Franzens-Universität Graz ist in 7 Organisationseinheiten untergliedert:

1. [Administration und Dienstleistungen](#)
2. [Geisteswissenschaftliche Fakultät](#)
3. [Katholisch-Theologische Fakultät](#)
4. [Naturwissenschaftliche Fakultät](#)
5. [Rechtswissenschaftliche Fakultät](#)
6. [Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät](#)
7. [Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät](#)

Die wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Fakultäten) werden von einer Dekanin bzw. einem Dekan geleitet, der/dem die Führung der Geschäfte der Fakultät obliegt und die/der über das Budget, das Personal und die Raumressourcen der Fakultät verfügt. Zur Unterstützung und Stellvertretung der Dekanin/des Dekans ist ein/e Vizedekan/in zu bestellen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes. Die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes erfolgt durch die (Vize-) Dekanin bzw. den (Vize-)Dekan im Einvernehmen mit der Vizerektorin für Forschung. Eine Fakultät kann in Akademische Einheiten (Institute, Zentren) unterteilt werden, die auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans von der Rektorin oder vom Rektor eingerichtet werden.

Hier finden Sie das komplette Studienangebot der Karl-Franzens-Universität Graz sowie nützliche Informationen rund ums Studieren.

Die Organisationseinheit Administration und Dienstleistungen wird von der Universitätsdirektorin bzw. dem Universitätsdirektor geleitet, die/der vom Rektorat bestellt wird. Diese Organisationseinheit ist in Verwaltungseinheiten gegliedert, die die erforderlichen Dienstleistungen zu gewährleisten haben und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für einen sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, transparenten und rechtmäßigen Einsatz der Mittel zu sorgen haben.



#### 1.4.4 Weitere gesetzliche Organe

[Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen \(AKGL\)](#): Wie im Universitätsgesetz 2002 festgelegt, gibt es an der Karl-Franzens-Universität Graz einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der vom Senat eingerichtet wird. Zu den Aufgaben dieses Arbeitskreises gehört es, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist der AKGL für Fragen der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig.

[Schiedskommission](#): Die Aufgaben der Schiedskommission sind die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität und die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung. Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder wurden vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiert. Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

#### 1.4.5 Gesetzliche Interessensvertretungen

[Betriebsrat für allgemeines Personal](#): Der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal vertritt sowohl die Angestellten als auch die BeamtInnen im Bereich des allgemeinen Universitätspersonals. Alles über Aufgaben, Mitglieder, angebotene Services und vieles mehr erfahren Sie auf der Homepage des Betriebsrates.

[Betriebsrat für wissenschaftliches Personal](#): Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal vertritt die Interessen aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Karl-Franzens-Universität Graz. Alles über Aufgaben, Mitglieder, angebotene Services und vieles mehr erfahren Sie auf der Homepage des Betriebsrates.



Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss beschäftigt sich mit jenen Agenden, die gleichermaßen das allgemeine wie auch das wissenschaftliche Universitätspersonal betreffen.

Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH): Die ÖH ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden in ganz Österreich. Mit der Inskription an einer österreichischen Universität oder Hochschule und der Bezahlung des ÖH-Beitrags, der gemeinsam mit dem Studienbeitrag eingehoben wird, ist jede/r Studierende automatisch Mitglied der ÖH und kann somit auch alle Serviceleistungen der ÖH in Anspruch nehmen und sich zudem aktiv in der Studierendenvertretung engagieren.

#### **1.4.6 Freiwillige Interessensvertretungen**

Gesellschaft zur Förderung der Alterswissenschaften und des Seniorenstudiums (GEFAS): Die GEFAS Steiermark ist eine überparteiliche Non-Profit-Organisation, die 1991 gegründet wurde. Ihr Ziel ist es, ältere Menschen zu motivieren und dabei zu unterstützen, mehr aus ihrem Leben zu machen, ihrer Ausgrenzung entgegenzuwirken, generationenbezogene Vorurteile abzubauen und so Solidarität und Zusammenhalt zwischen Jung und Alt zu schaffen.

Universitätslehrerverband: Der Verband hat die Aufgabe, die wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Mitglieder können jene Personen sein, die an der Karl-Franzens-Universität Graz eine regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit ausüben.

Universitätsprofessorenverband: Der Verband dient der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Mitglieder können ordentliche, außerordentliche, emeritierte und pensionierte Professoren der Karl-Franzens-Universität sein.

#### **1.4.7 Serviceeinrichtungen**

Lehrlinge: An der Karl-Franzens-Universität Graz haben junge Menschen die Möglichkeit sich in einigen Lehrberufen ausbilden zu lassen.



Ein/e Lehrlingskoordinator/in kümmert sich um deren Belange. Auf der Lehrlingshomepage finden Sie die Kontaktadresse, genaue Beschreibungen der Lehrberufe sowie weitere Informationen rund um die Lehrstellen.

[Lehr- und Studienservices](#): Die Abteilung Lehr- und Studienservices koordiniert und begleitet strategische Projekte im Lehrbereich, unterstützt Curricula-Kommissionen bei der Erstellung und Änderung von Curricula sowie bei der Beschreibung von Lernergebnissen für Lehrveranstaltungen und entwickelt bzw. bietet Instrumente zur Qualitätssicherung in der Lehre an (Lehrveranstaltungsevaluierung etc.). Durch regelmäßige Veranstaltungen informiert die Abteilung Lehrende und Studierende über hochschulpolitische Themen wie den Bologna-Prozess und die Studienstrukturreform. Im Bereich Studienservices informiert 4students über das Studienangebot an der Universität Graz und organisiert Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte.

[unikid](#): Die Einrichtung ist die Anlaufstelle für Kinderbetreuungsfragen und unterstützt Universitätsangehörige, also Studierende und Bedienstete der vier Grazer Universitäten, rund um das Thema Kinderbetreuung für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf. unikid informiert und berät über Möglichkeiten, Kosten und Förderungen, Anmeldeformalitäten sowie über Besonderheiten universitätsnaher und außeruniversitärer Kinderbetreuungseinrichtungen.

[Zentrum „Integriert Studieren“](#): Im Zentrum „Integriert Studieren“ wurden die Aufgabenbereiche des Behindertenreferates und des Grazer Bereichs des Interuniversitären Institutes für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender zusammengeführt.

#### **1.4.8 Fakultätsübergreifende Einrichtungen**

- [Akademie Neue Medien & Wissenstransfer](#)
- [Centrum für Jüdische Studien \(CJS\)](#)
- [Haus der Wissenschaft](#)
- [Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten, Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz \(IFF\)](#)



- [Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur \(IFZ\)](#)
- [Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung](#)
- [Kulturwissenschaft](#)
- [Treffpunkt Sprachen](#)
- [Universitätsarchiv](#)
- [Universitätssportinstitut](#)
- [Vestigia – Manuscript Research Center](#)
- [Wahlfachschwerpunkt Global Studies](#)
- [Zentrum für Soziale Kompetenz](#)
- [Zentrum für Wissenschaftsgeschichte](#)
- [Zentrum für Weiterbildung](#)

### 1.4.9 Forschung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Karl-Franzens-Universität Graz finden im [Forschungsmanagement und -service](#) ihre zentrale Kontaktstelle für alle forschungsbezogenen Fragen und Angelegenheiten vor.

Die Palette der Serviceleistungen umfasst:

- Informationen zur Forschungsförderung, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung sowie gesamten Projektabwicklung – von der Meldung über Vertragsabschlüsse bis zum Projektcontrolling
- Patentberatung und aktive Begleitung bei der Technologieverwertung
- Betreuung der Forschungsevaluierung
- Förderung des Forschungs- und Wissenstransfers von der Universität in die Wirtschaft
- PR-Services für Forschungsprojekte – von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bis zur Produktion des Forschungsmagazins UNIZEIT zur Präsentation der wissenschaftlichen Leistungen für ein breit gefächertes Publikum
- Europäische Charta für ForscherInnen
  - [Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern](#)
  - [The Code of Conduct for the Recruitment of Researchers](#)



#### 1.4.10 Kultur an der Uni Graz

Die Karl-Franzens-Universität Graz bietet auch eine Reihe von kulturellen Einrichtungen wie etwa den Grazer Universitätschor, das Grazer Universitätsorchester, den Verein für Kultur „uniT“, den Botanischen Garten, das Gips- und das Kriminalmuseum und ein Studentenblasorchester. [Hier](#) können Sie sich über die vielfältigen Angebote informieren.



## 2 Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Karl-Franzens-Universität Graz

---

### 2.1 Beschäftigungsverhältnisse an der Universität

An der Karl-Franzens-Universität Graz gelten für die unterschiedlichen Bedienstetengruppen auch unterschiedliche Rechtsvorschriften. Die Rechte und Pflichten der BeamtInnen sind im Wesentlichen im [Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979](#) festgelegt. Auf jene Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2004 begründet wurden, finden die Bestimmungen des [Vertragsbedienstetengesetzes 1948](#) Anwendung. Für alle seit dem 01.01.2004 in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommenen ArbeitnehmerInnen kommt der mit 01.10.2009 in Kraft tretende [Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten](#) zur Anwendung.

Im Bereich des Universitätspersonals wird zwischen Angehörigen des Wissenschaftlichen Universitätspersonals und Angehörigen des Allgemeinen Universitätspersonals unterschieden, wobei eine Reihe von arbeitsrechtlichen Konsequenzen mit dieser Unterscheidung verbunden ist (z.B. Betriebsratszugehörigkeit, unterschiedliches Arbeitszeitrecht, unterschiedliche Gehaltsschemata).

Das wissenschaftliche Universitätspersonal ist überwiegend mit Tätigkeiten in Lehre und Forschung betraut. Aufgaben des allgemeinen Universitätspersonals sind unter anderem die Verwaltung der Universität, die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals sowie Tätigkeiten im technischen und handwerklichen Bereich.



## 2.2 Ausgewählte Rechte und Pflichten

### 2.2.1 Abwesenheiten

Erholungsurlaub: Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden (Ausnahme: z.B. UniversitätsprofessorInnen). Ab einem Dienstalalter von 25 Jahren erhöht sich der jährliche Urlaubsanspruch auf 240 Stunden. Ihren Urlaub müssen Sie rechtzeitig von Ihrer/Ihrem Vorgesetzten schriftlich genehmigen lassen, wobei die dienstlichen Interessen zu berücksichtigen sind. Damit der Urlaub seinen Zweck erfüllen kann – nämlich sich zu erholen, neue Kräfte zu sammeln und ausgeruht und voller Energie an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können – sieht der Gesetzgeber vor, dass dieser auch tatsächlich zu verbrauchen ist. Für Ihren Urlaubsantrag benützen Sie bitte das dafür vorgesehene [Formular](#).

Pflegefreistellung: Arbeitnehmer/innen können eine sogenannte Pflegefreistellung in Anspruch nehmen

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (= Ehegatte/-gattin, Lebensgefährte/-gefährtin, Kinder, Enkelkinder, Wahl- oder Pflegekinder, Eltern, Großeltern) oder
- wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes (bzw. Wahl- oder Pflegekindes), wenn die ständige Betreuungsperson ausgefallen ist (Erkrankung, Krankenhausaufenthalt, Tod etc).

Benützen Sie bitte für Ihren Antrag sowie die Bestätigung über die Pflegebedürftigkeit das dafür vorgesehene [Formular](#).

Krankenstand: Krankenstände sind der Arbeitgeberin unverzüglich zu melden; die Meldung erfolgt üblicherweise über den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n. Ab dem dritten Tag ist an der Universität Graz in jedem Fall auch die Bestätigung eines Arztes vorzulegen. Bei Bedarf kann jedoch bereits ab dem ersten Krankenstandstag ein ärztliches Attest verlangt werden. Kommt der/die Arbeitnehmer/in diesen Melde- und Nachweispflichten schuldhaft nicht nach, verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgeltfortzahlung.



Benutzen Sie für Ihre Krank- bzw. Gesundheitsmeldung bitte das dafür vorgesehene [Formular](#).

Sonstige Dienstverhinderungen und Sonderurlaub: Die Arbeitgeberin hat dem/der Arbeitnehmer/in das Entgelt auch fortzuzahlen, wenn dieser/diese durch andere wichtige seine/ihre Person betreffende Gründe für eine verhältnismäßig kurze Zeit an der Dienstleistung verhindert ist. Dies muss ebenso umgehend dem/der unmittelbaren Vorgesetzten gemeldet werden. Derartige Gründe können

- familiäre Gründe (Hochzeiten, Begräbnisse, Geburten etc),
- öffentliche Pflichten (Vorladungen vor Behörden oder Gerichte etc),
- Elementarereignisse (unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen, Schneesturm etc),
- oder sonstige zwingende persönliche Gründe (unaufschiebbare Arztbesuche)

sein. Für die wichtigsten Verhinderungsgründe dieser Art ist an der KFUG das Ausmaß der bezahlten Freistellung in einer Richtlinie des Rektorates über die Gewährung von Sonderurlauben geregelt. Benützen Sie bitte für Ihren Antrag auf Sonderurlaub das dafür vorgesehene [Formular](#).

Familienhospizfreistellung: Sie haben die Möglichkeit, eine Familienhospizfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen (kein gemeinsamer Haushalt erforderlich) oder der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindes zu beantragen.

## **2.2.2 Arbeitszeit**

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, tagesaktuelle Aufzeichnungen über die geleistete Arbeitszeit zu führen und bis zum 5. des Folgemonats dem/der Vorgesetzten zur Unterzeichnung vorzulegen.

Arbeitszeit des Wissenschaftlichen Universitätspersonals:

Für das Wissenschaftliche Universitätspersonal gelten anstelle des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) die Bestimmungen des § 110 UG 2002. Der mit 01.10.2009 in Kraft tretende Kollektivvertrag enthält



ebenfalls Regelungen zur Arbeitszeit (für seit dem 01.01.2004 aufgenommenen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen). Spezifische Arbeitszeitregelungen für WissenschaftlerInnen finden sich auch in BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz) und VBG (Vertragsbedienstetengesetz). Mit diesen arbeitszeitrechtlichen Sonderregelungen soll der besonderen Arbeitsweise von WissenschaftlerInnen an Universitäten Rechnung getragen und ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht werden.

#### Arbeitszeit des Allgemeinen Universitätspersonals:

Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals finden sich

- für BeamtInnen im Beamten-Dienstrechtsgesetz (§§ 47a ff BDG)
- für ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes im Vertragsbedienstetengesetz unter Verweis auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz (§ 20 VBG) sowie
- für seit dem 01.01.2004 aufgenommene MitarbeiterInnen im Arbeitszeitgesetz (ab Inkrafttreten eines Universitätenkollektivvertrags)

Weiters gelten im Bereich des Allgemeinen Universitätspersonals die Bestimmungen der [Betriebsvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeiten](#), mit der eine gleitende Arbeitszeit eingeführt wurde („Gleitzeitbetriebsvereinbarung“). Gleitende Arbeitszeit bedeutet allgemein, dass der/die Arbeitnehmer/in innerhalb eines vereinbarten Gleitzeitrahmens Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen kann.

Überstundenarbeit liegt lediglich dann vor,

- wenn diese über die (fiktive) Normalarbeitszeit (08.00 – 16.00) hinaus erbracht und von der/dem Vorgesetzten angeordnet oder nachträglich bestätigt wird oder
- wenn Gleitzeitguthaben zum Ende einer Gleitzeitperiode (Kalenderjahr) nicht durch Freizeit ausgeglichen werden konnten.

Im Fall von Teilzeitbeschäftigten liegt Überstundenarbeit darüber hinaus nur dann vor, wenn die für Vollzeitbeschäftigte geltende Normalarbeitszeit überschritten wird. Auch Überstunden sind primär durch Freizeitausgleich auszugleichen. Eine



Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn ein Zeitausgleich innerhalb des Kalendervierteljahres nicht möglich ist. Ausgenommen sind lediglich Sonn- und Feiertagsüberstunden; diese sind jedenfalls auszubezahlen. Abrechnungen von Werktagsüberstunden sind quartalsweise an das Personalressort zu übermitteln. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### **2.2.3 Gehalt**

Die Information über die Gehaltsüberweisung erhalten Sie durch Ihre Bank im Rahmen des Kontoauszuges. BeamtInnen erhalten ihr Gehalt am Monatsersten. ProjektmitarbeiterInnen bekommen ihr Gehalt am Monatsletzten, freie DienstnehmerInnen am letzten Tag des Folgemonats. Allen anderen Beschäftigten wird ihr Gehalt am 15. eines jeden Monats überwiesen. Die Sonderzahlungen werden vierteljährlich aliquot ausbezahlt.

### **2.2.4 Meldepflichten**

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen, wie etwa Namens-, oder Standesänderung, Änderung der Wohnadresse, der Staatsangehörigkeit oder die Geburt von Kindern unverzüglich Ihrer Arbeitgeberin bekannt zu geben.

Für folgende Meldungen benützen Sie bitte die dafür vorgesehenen Formulare:

- [Standesänderung](#)
- [Änderung der Wohnadresse](#)
- [Geburt von Kindern](#)

Die Änderungen, für die es keine eigenen Formulare gibt, geben Sie bitte formlos inklusive aller entsprechenden Dokumente Ihrer Referentin bzw. Ihrem Referenten bekannt.

### **2.2.5 MitarbeiterInnengespräch**

An der Universität Graz ist vorgesehen, dass die/der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte mit jedem/jeder Mitarbeiter/in einmal jährlich ein MitarbeiterInnengespräch führt. Dieses Gespräch ist eine Gelegenheit für MitarbeiterInnen und Vorgesetzte, sich mindestens einmal im Jahr die Zeit zu nehmen, gemeinsam offen und ungestört über die Zusammenarbeit nachzudenken, Schritte für mögliche Verbesserungen zu vereinbaren und die



konkreten Arbeitsschritte zu planen. Es soll helfen, eventuell auftretende Probleme in der Zusammenarbeit zwischen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu verhindern bzw. zu beseitigen. [Hier](#) finden Sie genauere Informationen sowie unterstützende Unterlagen.

### **2.2.6 MitarbeiterInnenvorsorgekasse**

Seit 01.01.2003 kommen die Bestimmungen der „Abfertigung Neu“ zur Anwendung, die für alle neu eintretenden MitarbeiterInnen gelten. Die Details dazu wie etwa die Höhe des Beitrages, den die Arbeitgeberin zahlt, oder wann Sie einen Anspruch auf Auszahlung haben, entnehmen Sie bitte den [Informationen auf der Homepage des Personalressorts](#).

### **2.2.7 Mutterschutz und Elternkarenz**

Die Mutterschutzbestimmungen dienen dem Schutz der Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes. Um in den Genuss dieses Schutzes zu kommen, müssen Sie dies sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft Ihrer Arbeitgeberin melden, sowie eine ärztliche Bestätigung mit dem voraussichtlichen Entbindungszeitpunkt vorlegen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen mehr erbracht werden. Nachdem Sie Ihre Arbeitgeberin von Ihrer Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, besteht für Sie auch ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Weitere Informationen zu diesem Thema (Meldung, Teilzeitkarenz, Urlaubsanspruch, Rückkehrrecht u.v.m.) sowie zum Mutter-Kind-Pass finden Sie [hier](#). Für die Meldung Ihrer Karenz benützen Sie bitte das dafür vorgesehene [Formular](#).

### **2.2.8 Nebenbeschäftigung**

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung müssen Sie umgehend Ihrer Arbeitgeberin melden. Benützen Sie bitte das dafür vorgesehene [Formular](#). Nebenbeschäftigungen, durch deren Ausübung wesentliche Interessen der Arbeitgeberin beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.

### **2.2.9 Pendler-Pauschale**

Wenn Sie anspruchsberechtigt sind, füllen Sie bitte das [Formular L34](#) aus und geben es unterschrieben Ihrem/Ihrer zuständigen Personalreferent/in. Im



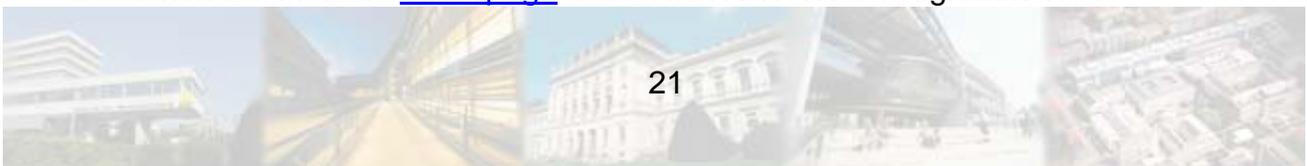
Anschluss an dieses Formular finden Sie außerdem umfangreiche Informationen, die es Ihnen ermöglichen herauszufinden, ob Ihnen ein Pendler-Pauschale zusteht.

### **2.2.10 UNISTART-Ausbildungsprogramm**

Beim UNISTART-Programm handelt es sich um ein verpflichtendes Ausbildungsprogramm für neu eingetretene MitarbeiterInnen des allgemeinen bzw. des wissenschaftlichen Universitätspersonals an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Das UNISTART-Programm für allgemeines Universitätspersonal wird ab Wintersemester 2008/09 regelmäßig von der Personalentwicklung angeboten und vermittelt neuen MitarbeiterInnen in kürzester Zeit einen umfassenden Einblick in die Universität Graz. Mit dem UNISTART-Programm werden Sie bestmöglich auf Ihre zukünftige Tätigkeit an der Universität vorbereitet, indem Ihnen im Rahmen der Ausbildung wesentliche rechtliche, fachliche und betriebswirtschaftliche Basisqualifikationen sowie zentrale Schlüsselfertigkeiten im Bereich der sozialen Kompetenz vermittelt werden. Sollten Sie der definierten Zielgruppe angehören, sind Sie zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet und werden rechtzeitig von der Personalentwicklung über Ihre Teilnahme am UNISTART-Programm informiert. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#) des UNISTART-Programms für allgemeines Personal.

Für das wissenschaftliche Universitätspersonal (Zielgruppe: UniversitätsassistentInnen ohne Doktorat) wird das UNISTART-Wiss Programm angeboten. Mit UNISTART-Wiss bekommen neue NachwuchswissenschaftlerInnen die Möglichkeit einerseits ihre bereits bestehenden Kompetenzen in den Bereichen Forschung und Lehre zu erweitern und andererseits einen umfassenden Einblick in die Organisationsstruktur der Karl-Franzens-Universität zu erlangen. Das UNISTART-Wiss vermittelt wesentliche rechtliche und betriebswirtschaftliche Basisinformationen sowie zentrale Schlüsselfertigkeiten in den Bereichen Lehre & Didaktik und Forschung & Wissenschaft, die für die künftige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Graz entscheidend sind. Für nähere Informationen besuchen Sie bitte die [Homepage](#) des UNISTART-Wiss-Programms.



### **2.2.11 Verschwiegenheitspflicht**

Sie sind dazu verpflichtet, Daten und Umstände, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, geheim zu halten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses weiter.

### **2.2.12 Weisungen**

Der/Die Arbeitnehmer/in ist an die Weisungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin gebunden. Zweck der Weisung ist die Konkretisierung des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Art der Arbeitsverrichtung. Weisungen dürfen nicht gegen eine Norm verstoßen (z.B. strafgesetzliche Bestimmungen). ArbeitnehmerInnen haben sich aber nur an die durch den Gegenstand der Arbeitsleistung gerechtfertigten Anordnungen zu halten. Gerechtfertigt ist eine Anordnung, wenn diese sich innerhalb der durch den Arbeitsvertrag und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten gezogenen Grenzen hält und sich auf die nähere Bestimmung der konkreten Arbeitspflicht oder auf das Verhalten des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin im Betrieb erstreckt.

## **2.3 Ansprechpersonen im Personalressort**

Falls Sie noch Fragen haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalressorts gerne weiter. Zu diesem Zweck können Sie [hier](#) nach der für Sie zuständigen Ansprechperson im Personalressort suchen. Sollten Sie keine für Ihr Anliegen zuständige Person finden, wenden Sie sich bitte an unsere Servicestelle.



## **2.4 Hilfreiches & Wissenswertes**

### **2.4.1 Formulare**

Sämtliche Formulare des Personalressorts finden Sie [hier](#) nach Themengebieten geordnet.

### **2.4.2 Interne Jobbörse**

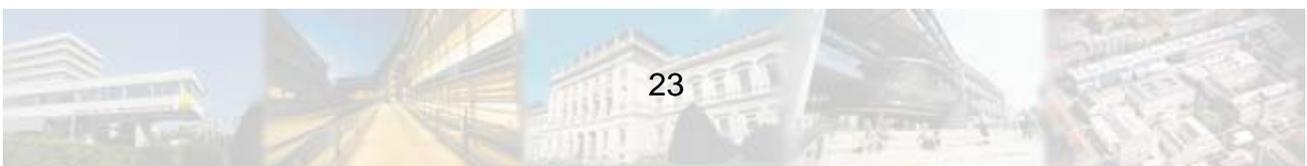
Die INTERNE JOBBÖRSE wurde entwickelt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Karl-Franzens-Universität Graz verstärkt zu fördern. Die INTERNE JOBBÖRSE richtet sich an das gesamte Personal der Karl-Franzens-Universität Graz. Auf dieser Plattform werden die offenen allgemeinen Stellen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern exklusiv bekannt gegeben, bevor sie öffentlich ausgeschrieben werden. Durch diesen neuen Service der Personalentwicklung ergeben sich sowohl für die ausschreibenden Stellen als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Karl-Franzens-Universität Graz erhebliche Vorteile. Einerseits haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt die Möglichkeit, sich innerhalb der Universität Graz zu verändern und andererseits können die ausschreibenden Stellen auf bereits universitätserfahrenes Personal zurückgreifen.

Sie erreichen die INTERNE JOBBÖRSE sowohl über die Homepage der [Personalentwicklung](#) als auch über die eigene Visitenkarte in [UNIGRAZonline](#) nach Eingabe Ihres Benutzernamens und Ihres Passworts.

### **2.4.3 Interne Weiterbildung**

Die Personalentwicklung erstellt jährlich ein Weiterbildungsprogramm zu den verschiedensten Themenbereichen, an dem MitarbeiterInnen der Universität Graz zu einem kleinen Unkostenbeitrag teilnehmen können. Ab dem Wintersemester 2007/08 wird dies erstmalig über [UNI for LIFE](#) abgewickelt. Über das aktuelle Programm + die Anmeldungsmodalitäten informieren Sie sich bitte [hier](#). Sie finden dort außerdem Hinweise auf andere Weiterbildungsangebote wie etwa die Sprachkurse von *treffpunkt sprachen* - Sprachenzentrum der Karl-Franzens-Universität Graz.

Weitere Angebote:



- [Büro für ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit](#)
- [EDV-Kurse des Zentralen Informatikdienstes](#)
- [Forschungsmanagement und -service](#)
- [Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung](#)
- [Montagsakademie](#)
- [Zentrum für Weiterbildung](#)

#### **2.4.4 Performance Record – Dokumentation der Forschungs- und Transferleistungen in UNIGRAZonline**

Der *Performance Record* ermöglicht Ihnen die Darstellung Ihrer Leistungen und Aktivitäten gegenüber anderen internen und externen Personen. Die eingetragenen Leistungen können als Gesprächsgrundlage für Ihr MitarbeiterInnengespräch genutzt werden. Über den ‚PR Report‘ haben Sie die Möglichkeit, sich einen Auszug der eingetragenen Leistungen zu erstellen. Die Applikation *Performance Record* ist Teil von UNIGRAZonline. Sie dient der Erfassung von Leistungen aller Universitätsbediensteten. Leistungen in den Bereichen Forschung, Transfer und Administration – von Publikationen über Mobilitäten bis hin zu Funktionen und Teilnahmen an Weiterbildungsveranstaltungen – sind einzutragen. Der Zugang erfolgt über das Icon *Performance Record* unter dem Punkt ‚Forschung & Lehre‘ auf Ihrer persönlichen Visitenkarte in UNIGRAZonline. Die Universität ist lt. § 13 Abs. 6 des UG 2002 verpflichtet, dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich eine Darstellung der erbrachten Leistungen in Form einer Wissensbilanz zu übermitteln. Der Aufbau der Applikation richtet sich daher nach den Vorgaben der Wissensbilanz und dem Bedarf des Berichtswesens. Beteiligen auch Sie sich an der Erfassung von Leistungen im *Performance Record*! Es finden ca. einstündige Einschulungen statt, bei denen Sie hilfreiche Hinweise zur Eingabe und zum Arbeiten mit dem *Performance Record* erhalten. Nähere Informationen zum *Performance Record* finden Sie [hier](#).



## 2.4.5 Dienstliche Reisen

Vor Antritt jeder dienstlich begründeten Reise ist unbedingt zeitgerecht ein entsprechender Antrag (Dienstreise oder Freistellung samt Reisekostenzuschuss) zu stellen. Dies ist erforderlich:

- um den Unfallversicherungsschutz in dieser Zeit zu gewährleisten und
- um die Abwesenheit vom Dienstort zu rechtfertigen

Bitte beachten Sie, dass die Abwesenheit (Dienstreise oder Freistellung) auch für die An- und Abreisetage zu beantragen ist, selbst wenn diese auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag fallen. Genaue Informationen zum Reisemanagement, Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen sowie die erforderlichen Formulare finden Sie [hier](#).

## 2.4.6 ArbeitnehmerInnenschutz

Im Büro für ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit beraten Sie Arbeitsmediziner/in und Sicherheitsfachkraft bei Fragen betreffend Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitssicherheit und beruflich bedingte Erkrankungen. Es werden Kurse (z.B.: Erste Hilfe), Vorträge sowie Impfaktionen angeboten. Für nähere Informationen besuchen Sie bitte die Website des [Büros für ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit](#).

## 2.4.7 Auslandsaufenthalt

Eine besondere Art der Weiterbildung bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ihren MitarbeiterInnen mit den Mobilitätsprogrammen für Lehrende sowie für allgemeine Bedienstete und den Auslandsaufenthalten für ForscherInnen. Informieren Sie sich bitte über Ihre Möglichkeiten auf der Website des [Büros für Internationale Beziehungen](#).

## 2.4.8 Parkplätze

Für die Vergabe der Parkplätze auf dem Universitätsgelände ist die Abteilung für Gebäude und Technik zuständig. Die zuständige Ansprechperson, die Parkordnung, das Antragsformular und die Kosten finden Sie [hier](#).



## 2.4.9 Vergünstigungen

Als MitarbeiterIn der Karl-Franzens-Universität Graz haben Sie die Möglichkeit, diverse Vergünstigungen und Angebote in Anspruch zu nehmen. So können Sie zum Beispiel preiswert in der [Mensa](#) essen und im Mensa-Markt einkaufen, günstig Sportkurse am [Universitätssportinstitut](#) besuchen sowie dessen Anlagen wie Laufbahn, Kletterwand, Tennisplätze und Sauna nutzen oder zu besonderen Konditionen Bücher aus der [Universitätsbibliothek](#) entleihen. Zusätzlich bietet Ihnen auch Ihr jeweiliger Betriebsrat (siehe: [Betriebsrat für allgemeines Personal](#) bzw. [Betriebsrat für wissenschaftliches Personal](#)) verschiedenste Ermäßigungen und Sonderkonditionen.

## 2.4.10 Suchen & Finden

Ob Sie auf der Suche nach der Telefonnummer, (Email-)Adresse oder Arbeitsstelle einer bestimmten Person oder nach einer Organisationseinheit und deren Zuordnung sind oder auch die Webserver der Karl-Franzens-Universität Graz nach gewissen Stichworten oder Veranstaltungen durchsuchen wollen, [hier](#) finden Sie die entsprechende Suchmaschine.

## 2.4.11 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

[Hier](#) finden Sie eine Reihe von weiterführenden Links zu gesetzlichen Grundlagen (Universitätsgesetz 2002, Hausordnung, Vertragsbedienstetengesetz u.v.m.), die das Arbeiten und Studieren an der Karl-Franzens-Universität Graz regeln.

## 2.4.12 Mitteilungsblatt

Jeden Mittwoch erscheint das [Mitteilungsblatt](#), das auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht wird. Folgendes wird im Mitteilungsblatt kundgetan: Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung; Eröffnungsbilanz; Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht, Wissensbilanz; Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen; Richtlinien der Leitungsorgane; Curricula; von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen; Mitteilungen an die



Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse; Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen; Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen; Mitglieder der Leitungsorgane; Verleihung von Lehrbefugnissen; Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen; Verwendung der Studienbeiträge.

#### **2.4.13 Helpdesk des Zentralen Informatikdienstes (ZID)**

Wenn Sie Unterstützung in EDV-Angelegenheiten benötigen, eine Störung melden oder sich einfach über die Dienstleistungen des ZID informieren wollen, finden Sie [hier](#) kompetente Ansprechpersonen.

#### **2.4.14 PR-Services**

Die Karl-Franzens-Universität Graz bietet allen ihren MitarbeiterInnen in den Bereichen Interne Kommunikation, PR und Öffentlichkeitsarbeit zahlreiche Services an: vom tagesaktuellen News-Portal auf der Homepage und dem online-Veranstaltungskalender über die zwei Mal im Monat via E-Mail versandten uni.news, das Forschungsmagazin UNIZEIT, Presseaussendungen zu öffentlichkeitsrelevanten Themen und Ereignissen bis hin zu Präsentationsmaterialien, Corporate-Design-Beratung, Logo-Downloads und Visitenkartenbestellung. Eine Übersicht über sämtliche Produkte finden Sie [hier](#).

#### **2.4.15 Dienstweg**

Wenn Sie ein Schriftstück „auf dem Dienstweg“ einzureichen haben, bedeutet das, Sie müssen es bei Ihrer/Ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einbringen. Ihr/e Dienstvorgesetzte/r hat dieses Schriftstück dann an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

#### **2.4.16 Uni im Film**

Der etwa achtminütige [Film](#) über die Karl-Franzens-Universität Graz – initiiert vom Vizerektorat für Internationale Beziehungen – bietet Informationen über die Universität sowie den Bildungsstandort Graz. Es stehen sowohl eine deutsche als auch eine englische Version zur Verfügung.



## **2.5 Orientierung**

Damit Sie sich an Ihrer neuen Arbeitsstelle bestens zurechtfinden, bieten wir Ihnen [hier](#) eine Reihe von Orientierungshilfen an. Sie können auf verschiedenen Plänen nach Adressen oder Abteilungen, Instituten bzw. Zentren suchen, sich die Lage der einzelnen Einrichtungen am RESOWI-Zentrum ansehen oder sich anzeigen lassen, wo Sie das nächste Restaurant, die nächste Bank und andere Infrastruktureinrichtungen finden. Weiters gibt es eine Liste aller Hörsäle inklusive Angabe, wo diese zu finden sind, einen Anreisepfad sowie Links zu öffentlichen Verkehrsmitteln.

## **2.6 Nützliches außerhalb der Karl-Franzens-Universität Graz**

### **2.6.1 Informationen über Graz und die Steiermark**

- [Grazer Stadtplan](#)
- [Graz - Informationen](#)
- [Land Steiermark](#)

### **2.6.2 Umzug**

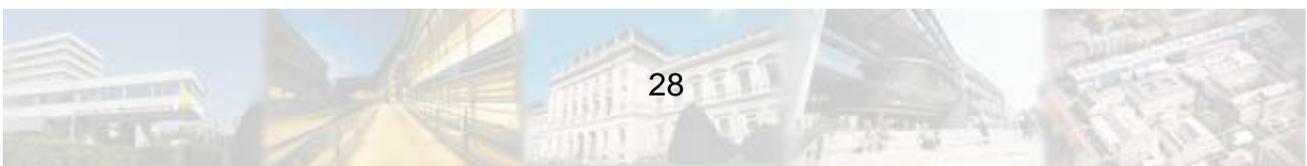
- [Wohnsitz ummelden](#)
- [Wohnungssuche](#)

### **2.6.3 Deutsch lernen**

- [„Deutsch in Graz“](#)
- [Internationales Sprachzentrum](#)

### **2.6.4 Mobilität**

- [Grazer Verkehrsbetriebe](#)
- [Flughafen Graz](#)
- [Österreichische Bundesbahnen](#)
- [Taxiunternehmen](#)



## 2.6.5 Behörden, Ämter, Ministerien

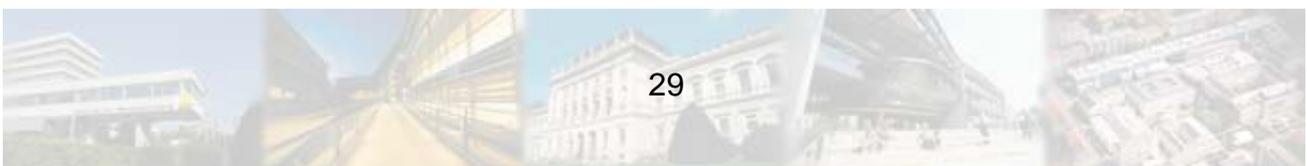
- [Verwaltung des Landes Steiermark](#)
- [Behördenführer](#)
- [Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur](#)
- [Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung](#)

## 2.6.6 Andere steirische Universitäten

- [Medizinische Universität Graz](#)
- [Technische Universität Graz](#)
- [Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz](#)
- [Montanuniversität Leoben](#)

## 2.6.7 Diverses

- [Österreichische Rektorenkonferenz](#)
- [Akademisches Portal Österreich](#)
- [Wissenschaftsladen Graz](#)
- [Afro-Asiatisches Institut](#)
- [Österreichischer Austauschdienst - Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation](#)



## **2.7 Begriffs- und Abkürzungserklärungen**

### **2.7.1 Begriffe von A bis Z**

#### **Akademische Einheit** (früher: Subeinheit)

An den Fakultäten können Akademische Einheiten (Institute und Zentren) eingerichtet werden.

#### **Akademischer Mittelbau**

Universitäts- und VertragsdozentInnen, Universitäts- und VertragsassistentInnen, Bundes- und VertragslehrerInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb.

#### **Bakkalaureatsstudium**

Im Wintersemester 2001/02 in Österreich eingeführtes Studienmodell mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern, bei dessen Abschluss man den akademischen Grad Bakkalaura / Bakkalaureus erwirbt und das sowohl zur Berufstätigkeit als auch zu einem weiterführenden Diplomstudium berechtigt.

#### **Berufungskommission**

Wird vom Senat eingesetzt, um im Rahmen der Besetzung einer Professur an der Auswahl mitzuwirken und einen begründeten Besetzungsvorschlag für die Rektorin / den Rektor zu erstellen, der die drei am besten geeigneten KandidatInnen zu enthalten hat.

#### **Bologna-Prozess**

Umsetzung einer im Jahr 1999 von 29 Staats- und Regierungschefs in Bologna unterzeichneten Erklärung, die auf die Harmonisierung und Internationalisierung des europäischen Hochschulraumes abzielt.

#### **Curriculum**

Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.



### **Curricula-Kommission**

Vom Senat eingesetztes und aus neun Mitgliedern bestehendes Kollegialorgan, dessen Aufgabe es ist Curricula zu erlassen und zu ändern.

### **Dekan/in**

Vorsitzende/r einer Fakultät, die/der die Geschäfte der Fakultät führt, diese nach außen vertritt und grundsätzlich aus dem Kreis der ProfessorInnen gewählt wird.

### **Dekanat**

Unterstützt DekanIn, StudiendekanIn, Fakultätsgremium, Curricula-Kommission.

### **Diplomarbeit**

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines Magistergrades.

### **Dissertation**

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines Doktorgrades.

### **Ethikkommission**

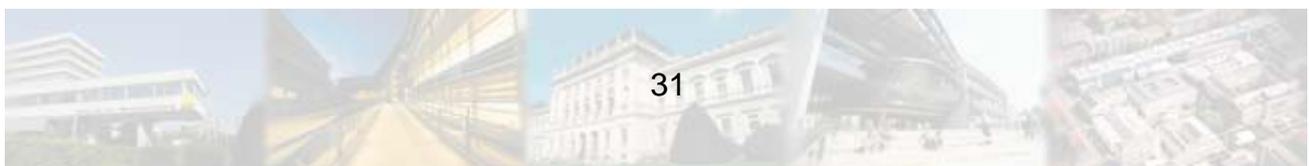
Unabhängige, multidisziplinär zusammengesetzte Einrichtung zur Wahrung ethischer Grundsätze in Forschung und Lehre, die aus sieben vom Senat vorzuschlagenden und vom Universitätsrat zu wählenden Mitgliedern besteht. Ihre Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

### **Evaluierung**

Bewertung durch Selbst- und Fremdanalysen zum Zweck der Qualitätssicherung.

### **Fakultät**

Verwaltungseinheit der Universität, die aus mehreren fachverwandten oder einander aus wissenschaftlichen Gründen nahe stehenden Akademischen Einheiten besteht.



### **Fakultätsgremium** (früher: Fakultätskollegium)

Besteht aus maximal 42 Mitgliedern (UniversitätsprofessorInnen, VertreterInnen des akademischen Mittelbaus, Studierende und VertreterInnen des allgemeinen Universitätspersonals). Zu den Aufgaben des Fakultätsgremiums gehören unter anderem die Stellungnahme zum Vorschlag für die Wahl der (Vize-)Dekanin/des (Vize-)Dekans sowie der (Vize-)Studiendekanin/des (Vize-)Studiendekans und die Beratung der Dekanin/des Dekans.

### **Habilitation**

Verleihung der Lehrbefugnis (= *venia docendi*) für ein bestimmtes Fach an einer Universität. Die Habilitation ist die höchste akademische Qualifikation. Eine habilitierte Person ist berechtigt, selbstständig - also ohne Anleitung und Aufsicht einer Professorin oder eines Professors - zu lehren. In einem Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskommission sowohl die wissenschaftliche Qualifikation als auch die didaktische und pädagogische Kompetenz der um die Habilitation werbenden Person festgestellt.

### **Lehrbeauftragte/r**

Betraut mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen, der Betreuung der Studierenden während der Lehrveranstaltung sowie der Abnahme von Prüfungen und wirkt an Evaluierungsmaßnahmen mit.

### **Nostrifizierung**

Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

### **Promotion**

Akademische Feier, mit der die Graduierung einer Absolventin / eines Absolventen zur Doktorin / zum Doktor gefeiert wird.

### **Quästur**

Veralteter Begriff für die Stelle, die für die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte der Universität zuständig ist (jetzt: „Buchhaltung und Bilanzierung“).



### **Rektor/in**

Leitet die Universität, ist oberste/r Vorgesetzte/r des gesamten Universitätspersonals, führt Berufungsverhandlungen, schließt die Arbeits- und Werkverträge ab und verhandelt und schließt Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium ab.

### **Senat**

Eines der obersten Organe der Universität, bestehend aus 21 Mitgliedern und unter anderem zuständig für die Erlassung der Satzung und der Curricula für Studien und Lehrgänge sowie für die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

### **Sponsion**

Akademische Feier, mit der die Graduierung einer Absolventin / eines Absolventen zur Magistra / zum Magister gefeiert wird.

### **Studienassistent/innen**

Studierende, die an Lehrveranstaltungen und bei der begleitenden Betreuung von Studierenden mitwirken sowie in der Forschung und im Bereich der Verwaltung unterstützend mitarbeiten.

### **Studiendekan/in**

Verantwortlich für die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an einer Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

### **Tutor/innen**

Studierende, die an Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Arbeiten und der begleitenden Betreuung von Studierenden mitwirken.

### **UNISTART-Programm**

Im Wintersemester 2008/09 an der Universität Graz eingeführtes, verpflichtendes Ausbildungsprogramm für neu eingetretene MitarbeiterInnen des allgemeinen Universitätspersonals zur Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit an der Universität.



### **Universitätsdirektor/in**

Wird vom Rektorat bestellt und leitet die Organisationseinheit „Administration und Dienstleistungen“.

### **Universitätsrat**

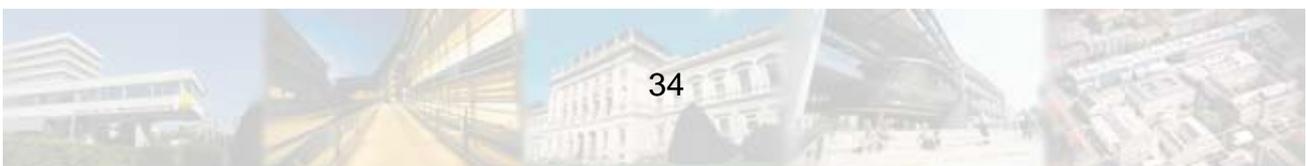
Eines der obersten Organe der Universität, bestehend aus neun Mitgliedern und unter anderem zuständig für die Wahl der Rektorin / des Rektors, die Genehmigung des Entwicklungs- sowie des Organisationsplans und die Berichterstattung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### **Vermittlungsbeirat**

Einrichtung, die Empfehlungen zur Lösung von Konflikten erarbeitet. Ein Vermittlungsbeirat ist an jeder Organisationseinheit einzurichten, ein zentraler Vermittlungsbeirat befasst sich mit überfakultären Konflikten. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

### **Vizerektor/innen**

Unterstützen die Rektorin / den Rektor und sind mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Bereiche betraut.



## 2.7.2 Abkürzungen von A bis Z

|             |  |
|-------------|--|
| ABGB        | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch  |
| AC          | Assessment Center  |
| Admin. & DL | Administration & Dienstleistungen  |
| AG          | Arbeitgeber/in   |
| AGT         | Abteilung für Gebäude und Technik  |
| AKGL        | Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen   |
| AN          | Arbeitnehmer/in  |
| Ang.        | Angestellte/r  |
| ARGE        | Arbeitsgemeinschaft  |
| ASchG       | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz  |
| AUCEN       | Austrian Universities Continuing Education Network<br>(Netzwerk für universitäre Weiterbildung und<br>Personalentwicklung in Österreich) |
| AUVA        | Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  |
| BAM         | Beschäftigungsausmaß   |
| BD          | Bundesdienst   |
| BDG         | Beamten - Dienstrechtsgesetz   |
| BDV         | Bundesdienstverhältnis   |
| B-GIBG      | Bundes-Gleichbehandlungsgesetz   |
| BiB         | Büro für Internationale Beziehungen  |
| Bidok       | Bildungsdokumentation  |
| BIG         | Bundesimmobiliengesellschaft   |
| BKA         | Bundeskanzleramt   |
| BM          | Bundesministerium  |
| bm.w_f      | Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung   |
| bm:ukk      | Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur   |
| BMT         | Beamte/r   |
| BPK         | Bundespensionskasse  |
| BR          | Betriebsrat  |

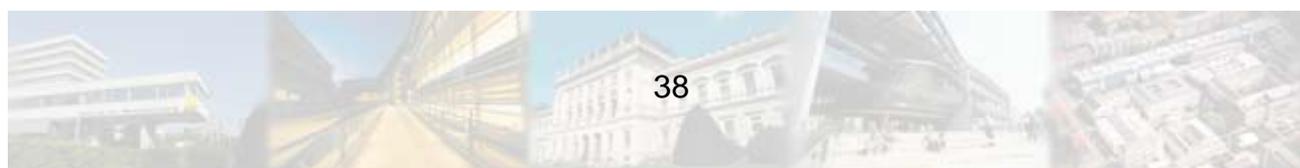
|       |   |
|-------|---|
| BRZ   | Bundesrechenzentrum   |
| BSC   | Balanced Score Card (ganzheitlich orientierte, kennzahlenbasierte Managementmethode)  |
| BuBi  | Buchhaltung und Bilanzierung  |
| BUKO  | Bundeskonferenz   |
| BV    | Betriebsvereinbarung  |
| BVA   | Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter  |
| CJS   | Centrum für Jüdische Studien  |
| CS    | Computational Sciences  |
| CSC   | Center of social Competence (Zentrum für soziale Kompetenz)   |
| Cu-Ko | Curricula-Kommission  |
| DA    | Dienststellenausschuss  |
| DB    | Datenbank   |
| DGWF  | Deutsche Gesellschaft für Weiterbildung und Fernstudium   |
| DISS  | Dissertation  |
| DLE   | Dienstleistungseinrichtung  |
| DSA   | Diplomierte/r Sozialarbeiter/in   |
| DSG   | Datenschutzgesetz   |
| ESF   | Europäischer Sozialfonds  |
| ETC   | European Training- and Research Centre for Human Rights and Democracy (Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie) |
| EUA   | European University Association (Dachverband der europäischen Universitäten)  |
| FA    | Finanzamt   |
| FFP   | Frauenförderungsplan  |
| FH    | Fachhochschule  |

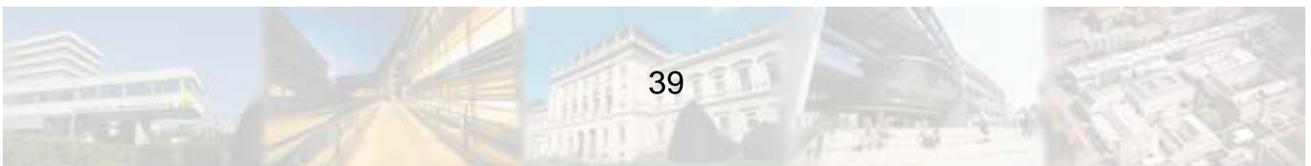


|             |   |
|-------------|---|
| Fodok       | Forschungsdokumentation   |
| FSZ         | Fremdsprachenzentrum (jetzt: " <i>treffpunkt sprachen</i> ")  |
| FWF         | Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung  |
| GA          | Grundausbildung   |
| GEFAS       | Gesellschaft zur Förderung der Alterswissenschaften und des Seniorenstudiums                                    |
| GEWI        | Geisteswissenschaften   |
| GFG         | Geringfügigkeitsgrenze  |
| GKK         | Gebietskrankenkasse   |
| GÖD         | Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  |
| GV          | Gehaltsvorstellung  |
| GZ          | Geschäftszahl   |
| HGB         | Handelsgesetzbuch   |
| HR(M)       | Human Resources (Management)  |
| HS          | Hochschule  |
| i.R.        | im Ruhestand  |
| i3s3        | Interuniversitäres Institut für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender              |
| IA-Nr.      | Innenauftragsnummer   |
| IB          | Institutsbibliothek   |
| IFF         | Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz |
| IFZ         | Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur   |
| IL          | Institutsleiter/in  |
| Inst.       | Institut  |
| ISIS        | Integriertes Studieninformationssystem (Programm zur Erfassung der Lehre)                                       |
| IUK – OE/PE | Integrierte Universitätskommission für Organisations- und Personalentwicklung                                   |



|                   |   |
|-------------------|---|
| IV                | Interessensvertretung   |
| JAS               | Jung Akademiker Service   |
| KFU(G)            | Karl-Franzens-Universität (Graz)                                |
| KG                | Kollegiengeld   |
| KST (= Ko.stelle) | Kostenstelle  |
| KUOG              | Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste |
| KV                | Kollektivvertrag  |
| KZ                | Kennzahl  |
| LQM               | Leistungs- und Qualitätsmanagement                              |
| LSS               | Lehr- und Studienservices                                       |
| LV                | Lehrveranstaltung   |
| MA                | Mitarbeiter/in  |
| MAG               | MitarbeiterInnengespräch  |
| MUG               | Medizinische Universität Graz                                   |
| MVK               | MitarbeiterInnenvorsorgekasse                                   |
| NAWI              | Naturwissenschaften   |
| NGB               | Nebengebühren   |
| NT                | Nebentätigkeit  |
| ÖAD               | Österreichischer Austauschdienst                                |
| OE                | Organisationseinheit  |
| ÖH                | Österreichische HochschülerInnenschaft                          |
| ÖRK               | Österreichische Rektorenkonferenz                               |
| PA                | Personalabteilung (alte Bezeichnung für Personalressort)        |
| PE                | Personalentwicklung   |
| PG                | Projektgruppe   |
| PL                | Projektleiter/in  |
| PM                | Personalmanagement  |
| PR                | Public Relations  |
| PVA               | Pensionsversicherungsanstalt                                    |





|                |   |
|----------------|---|
| PW             | Personalressort   |
| QS             | Qualitätssicherung  |
| RESOWI-Zentrum | Zentrum der Rechts-, Sozial- und<br>Wirtschaftswissenschaften |
| REWI           | Rechtswissenschaften  |
| RGV            | Reisegebührenvorschrift                                       |
| RIS            | Rechtsinformationssystem                                      |
| RKZ            | Reisekostenzuschuss   |
| SAP            | Buchhaltungs- und Abrechnungsprogramm                         |
| SFK            | Sicherheitsfachkraft  |
| SOWI           | Sozial- und Wirtschaftswissenschaften                         |
| SS             | Sommersemester  |
| StGB           | Strafgesetzbuch   |
| SV             | Sozialversicherung  |
| SVP            | Sicherheitsvertrauensperson                                   |
| TPG            | Teilprojektgruppe   |
| TUG            | Technische Universität Graz                                   |
| UB             | Universitätsbibliothek  |
| UD             | Universitätsdirektor/in bzw. Universitätsdirektion            |
| UG             | Universitätsgesetz  |
| ULG            | Universitätslehrgang  |
| ULV            | UniversitätslehrerInnenverband                                |
| uniBIT         | Business Information Tool der Universität Graz                |
| UniStG         | Universitäts-Studiengesetz                                    |
| UOG            | Universitäts-Organisationsgesetz                              |
| UPV            | UniversitätsprofessorInnenverband                             |
| URBI           | Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche<br>Fakultät  |
| UrhG           | Urheberrechtsgesetz   |
| USI            | Universitätssportinstitut                                     |
| UST            | Umsatzsteuer  |

|      |  |
|------|--|
| USW  | Umweltsystemwissenschaften                 |
| VB   | Vertragsbedienstete/r                      |
| VBG  | Vertragsbedienstetengesetz                 |
| VR   | Vizekanzler/in bzw. Vizekanzlerat          |
| VZÄ  | Vollzeit-Äquivalent                        |
| WB   | Weiterbildung                              |
| WiBi | Wissensbilanz                              |
| WS   | Wintersemester                             |
| WTZ  | Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit |
| WV   | Werkvertrag                                |
| ZfW  | Zentrum für Weiterbildung                  |
| ZID  | Zentraler Informatikdienst                 |
| ZLV  | Ziel- und Leistungsvereinbarung            |
| ZMB  | Zentrum für Molekulare Biowissenschaften   |
| ZV   | Zentrale Verwaltung                        |
| ZVG  | Zielvereinbarungsgespräch                  |



### 2.7.3 Titel und akademische Grade

Diese Auflistung enthält nur die gängigsten akademischen Grade und Amtstitel, erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie sich genauer über akademische Grade informieren wollen, besuchen Sie bitte die [Internetseite des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung](#); dort finden Sie eine umfangreiche Liste der Bakkalaureats-, Diplom- und Magister-, Master- und Doktorgrade sowohl aus dem universitären als auch aus dem Fachhochschulbereich sowie zusätzlich eine Aufstellung akademischer Grade von Privatuniversitäten.

|                              |  |
|------------------------------|--|
| ADir.                        | Amtsdirktor/in   |
| Ao. Univ.-Prof.              | Außerordentliche/r Universitätsprofessor/in  |
| ARätin/ARat                  | Amtsärztin/Amtsrat   |
| ASekr.                       | Amtssekretär/in  |
| Ass.-Prof.                   | Assistenzprofessor/in  |
| AWart                        | Amtswart   |
| Bakk.                        | Bakkalaurea/Bakkalaureus (Absolvent/in eines Bakkalaureatsstudiums)                    |
| DDr.                         | Absolvent/in von zwei Doktoratsstudien   |
| Dem.                         | Demonstrator/in  |
| Dipl.-Inf. = Dipl.-Inform.   | Diplominformatiker/in  |
| Dipl.-Ing. (FH) = DI (FH)    | Absolvent/in eines technisch-wissenschaftlichen Diplomstudiums an einer Fachhochschule |
| Dipl.-Ing. = DI              | Diplomingenieur/in   |
| Dkff.                        | Diplomkauffrau   |
| Dkfm.                        | Diplomkaufmann   |
| Dr. =                        | Doktor/in (Absolvent/in eines Doktoratsstudiums)                                       |
| Dr. e.h. = Dr.eh. = Dr. E.h. | Doktor/in ehrenhalber (Ehrendoktorwürde)   |
| Dr. h. c.                    | Doctor honoris causa (Ehrendoktorwürde)  |
| Em. Univ.-Prof.              | Emeritierte/r Universitätsprofessor/in   |
| FInsp.                       | Fachinspektor/in   |



|                     |   |
|---------------------|---|
| FOInsp.             | Fachoberinspektor/in  |
| habil.              | habilitiert   |
| Hon.-Prof.          | Honorarprofessor/in   |
| HR                  | Hofrätin/Hofrat   |
| Kontr.              | Kontrollor/in   |
| MA = M.A.           | Master of Arts  |
| Mag. (FH)           | Absolvent/in eines Diplomstudiums an einer Fachhochschule                                   |
| Mag.                | Magistra/Magister (Absolvent/in eines Diplomstudiums)                                       |
| MBA = M.B.A.        | Master of Business Administration   |
| MMag.               | Absolvent/in von zwei Diplomstudien   |
| O. Univ.-Prof.      | Ordentliche/r Universitätsprofessor/in  |
| O.Kontr.            | Oberkontrollor/in   |
| OA Wart             | Oberamtswart  |
| OAAss.              | Oberamtsassistent/in  |
| Offzl.              | Offizial/in   |
| OKmsr.              | Oberkommissär/in  |
| OOffzl.             | Oberoffizial/in   |
| ORätin/ORat         | Oberrätin/Oberrat   |
| Ph.D.               | Doctor of Philosophy (Bezeichnung eines Forschungsdoktorgrades im angloamerikanischen Raum) |
| Prof.               | Professor/in  |
| Reg.-Rätin/Reg.-Rat | Regierungsrätin/Regierungsrat   |
| Univ.-Ass.          | Universitätsassistent/in  |
| Univ.-Doz.          | Universitätsdozent/in   |
| Univ.-Prof.         | Universitätsprofessor/in  |
| Vertr.-Ass.         | Vertragsassistent/in  |
| Vertr.-Prof.        | Vertragsprofessor/in  |
| Vertragsl.          | Vertragslehrer/in   |

